IG MedCann

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK, HAFTUNG

Art. 1 Name

- Unter dem Namen **IG MedCann** (nachfolgend der Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie der vorliegenden Statuten.
- ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

- ¹ Der Sitz des Vereins befindet sich in Burgdorf.
- ² Der Verein kann Zweigniederlassungen begründen.

Art. 3 Zweck

Der Verein strebt einen angemessenen rechtlichen Rahmen an, der die vereinfachte Abgabe von Medizinal-Cannabis in Form der Magistralrezeptur durch Apotheken in der Schweiz ermöglicht. Die Abgabe dieser Medikamente erfolgt gemäss ärztlichem Rezept.

Patientenvereinigungen, Kassenverbände, Ärzte, Ärzteverbände, Spitäler, Apotheker, Apothekerverband sowie Hersteller kommen innerhalb dieses Vereins zusammen, um geeignete Gesamtlösungen für das zu etablierende System der vereinfachten Abgabe von in der Schweiz hergestelltem Medizinal Cannabis, dessen Vertrieb, Rezeptur, Abgabe sowie Rückvergütung durch die Krankenkassen zu finden. Der Verein dient diesbezüglich als Plattform für den Austausch zwischen den an diesem System beteiligten Personen.

Die diesbezüglich notwendigen Änderungen des momentan geltenden Rechts will der Verein mitgestalten/unterstützen. Der Verein ergreift dazu die angemessenen Massnahmen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Gründungsmitglieder
- b. Ordentliche Mitglieder
- c. Supporter und Gönner

Art. 6 Gründungsmitglieder

Mitglieder die bei Gründung des Vereins dabei waren und die Gründungsstatuten mitunterzeichnet haben.

Art. 7 Ordentliche Mitglieder

- Mitglieder die nach der Gründung dazu kommen und von der Mehrheit der bestehenden Mitglieder aufgenommen werden.
- ² Zur Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten bestehenden Mitglieder notwendig.

Art. 8 Supporter und Gönner

- Supporter und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie sind Vereinsmitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie haben ein Informationsrecht und sind zur Vereinsversammlung einzuladen.
- Entgegennahme der Zuwendung auf Mitgliederbeschluss. Zustimmung für die Entgegennahme der Zuwendung benötigt eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Art. 9 Beitritt

- Gründungsmitglieder werden mit Unterzeichnung der Statuten Mitglied.
- Ordentliche Mitglieder reichen dem Verein ein schriftliches Beitrittsgesuche ein. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch eine Abstimmung unter den bestehenden Mitgliedern. Der Antrag wird zügig auf dem Zirkularweg erledigt und dem Beitrittssuchenden sodann mitgeteilt. Annahme bei 2/3 Mehrheit.
- Der Betroffene kann eine Ablehnung innert dreissig Tagen ab Empfang schriftlich beim Verein anfechten. Über die Mitgliedschaft entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig.

Art. 10 Austritt / Übertritt

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.
- Der Austritt befreit das Mitglied nicht von seinen ausstehenden finanziellen Verpflichtungen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Ausschluss

- Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.
- Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
 - b. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
 - c. Schwerwiegend rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein
- Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Empfang durch schriftliche Erklärung an den Verein anfechten. In diesem Falle entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft besteht bis zum endgültigen Entscheid der Vereinsversammlung fort.
- Der Vorstand kann das Mitglied bis zum endgültigen Beschluss der Vereinsversammlung von der Teilnahme an Vereinsaktivitäten ausschliessen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft umfasst namentlich folgende Rechte:

- a. Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten
- b. Informationsrechte betreffend der Vereinsaktivitäten
- c. Anteilsmässiges Mitbestimmungsrecht betreffend Vereinsaktivitäten

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft sind namentlich folgende Pflichten verbunden:

- a. Wahrung der Interessen des Vereins
- b. Beachtung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins
- c. Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- d. Aktive Mitarbeit entsprechend der beschlossenen Aufgabenteilung

III. FINANZEN

Art. 14 Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten insbesondere durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Allfällige Sponsoring- und Gönnerbeiträge

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

IV. ORGANE

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand

A. <u>Vereinsversammlung</u>

Art. 17 Durchführung

- Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Vereinsversammlung findet spätestens Ende Juni statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Für die Einberufung gilt der voranstehende Absatz sinngemäss.
- Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen. Sie haben eine kurze Begründung zu enthalten. Die aufgrund von allenfalls gehörig eingegangenen Anträgen geänderte Traktandenliste ist mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- Über Anträge, die nicht ordnungsgemäss traktandiert wurden, kann nicht gültig beschlossen werden.

Art. 18 Vorsitz, Protokoll

- Der Vorstand übernimmt den Vorsitz der Vereinsversammlung.
- ² Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern danach schriftlich mitgeteilt.

Art. 19 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- d. Wahlen des Vorstandes
- e. Déchargeerteilung an den Vorstand
- f. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- g. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes

h. Behandlung von Anträgen an die Vereinsversammlung

Art. 20 Beschlussfassung

- Eine statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder daran teilgenommen haben.
- Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstand den Stichentscheid.
- Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe.
- Der Vorstand kann für einzelne Beschlüsse ausnahmsweise einen Zirkularbeschluss vorsehen. Ein Zirkularbeschluss kann innert 10 Tagen von den nicht zustimmenden Mitgliedern angefochten werden.
- Wird ein Zirkularbeschluss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht angefochten, entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig. Der Zirkularbeschluss tritt bis zur endgültigen Entscheidung durch die Vereinsversammlung nicht in Kraft.

B. Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung und Konstituierung

- Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- Bei der jährlich stattfindenden ordentlichen Sitzung der Vereinsversammlung wählt der Vorstand zu Beginn einen Vorsitzenden für die jeweilig abzuhaltende Sitzung. Der Vorsitz geht in der Regel, soweit möglich, jährlich im ausgleichenden Turnus an die verschiedenen Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen, bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung und legt den Umfang ihrer finanziellen Kompetenzen fest.

Art. 22 Zuständigkeit

- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand kann seine Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
- Der Vorstand überwacht die Ausführung der von ihm übertragenen Aufgaben.

Art. 23 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, ausser wenn ein Mitglied die Beratung an einer Vorstandssitzung verlangt.
- ⁴ Die Stellvertretung ist zulässig.
- Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur gültig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse sind den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Art. 24 Wahl

Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von einem Jahr und wird jeweils anlässlich der alljährlichen ordentlichen Vereinsversammlung zur Disposition gestellt.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr berechnet sich nach dem Kalenderjahr.

Art. 26 Kommunikation / Schriftform

- Die Beitrittserklärung ist zu unterzeichnen und dem Verein in Papierform zu übermitteln.
- Sofern die vorliegenden Statuten im Übrigen die schriftliche Kommunikation vorsehen, ist diese auch durch die Kommunikation via Email erfüllt. Der Erhalt des Emails wird in geeigneter Form bestätigt.
- Der Verein kann verlangen, dass Erklärungen, die von Mitgliedern per Email übermittelt wurden, mit einfacher Schriftlichkeit bestätigt werden.

Art. 27 Datenbearbeitung

- Der Verein schützt die Privatsphäre der Mitglieder und verhindert den Missbrauch von persönlichen Daten. Er behandelt Personendaten streng vertraulich.
- Der Verein gewährleistet das Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSG.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine hierfür eigens einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei einer Auflösung des Vereins werden von der Vereinsversammlung drei Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird gerecht und dem jeweils geleisteten Einsatz gemäss unter den Gründungsmitgliedern aufgeteilt.

Art. 29 Inkrafttreten

- Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.
- Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 14. Dezember 2018 genehmigt:

Die Gründingsmitglieder:

CANNAPHARM AG, Burgergasse 50, 3400 Burgfdorf

HÄNSELER AG, Industriestrasse 35, 9100 Herisau

Dr. Dominik Hauser, CEO

VITAPLANT AG, Romanshornerstrasse 39, 8592 Uttwil

Peter Kade, Direktor